

Anhang zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeinde (Anpassungen im Personalreglement)

Synoptische Darstellung des angepassten Personalreglements

alt	neu
<p>§ 48, d), – Entschädigungen Mit der Entschädigung ist für den Gemeinderat abgegolten: Abs. 1</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktenstudium und Vorbereitung des Gemeinderats-sitzungen • Vorbereitung, Bearbeitung und Nachbereitung der Kommissionsgeschäfte <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Berichten 	<p>§ 48, d), – Entschädigungen Mit der Entschädigung ist für den Gemeinderat abgegolten: Abs. 1</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderatssitzungen, inkl. Aktenstudium und Vorbereitung. • Erstellen von Berichten im Rahmen der Departementsarbeit
<p>Abs. 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behördemitglieder, welche von Amtes wegen zwingend in anderen Gremien eine Entschädigung erhalten, haben diese, exklusive Spesen, der Gemeindekasse abzuliefern. 	<p>Abs. 6 gestrichen</p>
<p>Abs. 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entschädigungen durch zusätzliche und freiwillige Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Projekten etc., werden dem Gemeinderatsmitglied direkt ausbezahlt. 	<p>Abs. 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entschädigungen durch Mitarbeit in Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten, werden dem Gemeinderatsmitglied, gemäss Anhang, direkt ausbezahlt.
	<p>Abs. 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Erstellen von Berichten aus Projekten kann gemäss Aufwand verrechnet werden.
	<p>Abs. 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeinderat kann weitere Entschädigungen auf Antrag bewilligen.
<p>Abs. 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entschädigungen der Kommissionen und Behörden sind im Anhang geregelt. 	<p>Abs. 9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entschädigungen der Kommissionen, Arbeitsgruppen und übrigen Behörden sind im Anhang geregelt.